

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion u. des Reg. Hauptsteueramtes zu Bautzen,
sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,
Mittwoch und **Sonnabend**, und kostet einschließlich
der Sonnabends erscheinenden „sächsischen Beilage“
vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten
des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend
in der Expedition dieses Blattes angenommen.
Mit und vierziger Jahrgang.

Insetate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr
angenommen und kostet die dreigesparte Correspalte 10 Pf.,
unter „Eingesandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

 Wegen des einfallenden Weihnachtsfestes gelangt die nächste Nummer dieses
Blattes nicht Dienstag, sondern erst **Mittwoch, Abends 6 Uhr**, zur Ausgabe.
Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Bekanntmachung.

Für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft, also für die Stadt Schirgiswalde und sämtliche ländliche Ortschaften ist durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1876 eine

Polizeistunde und zwar Nachts 12 Uhr,

über welche hinaus Niemand mehr in Schankstätten verweilen und gebüdet werden darf, geboten bez. eingeführt worden.

Die Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuss sieht sich, da das Bestehen dieser Polizeistunde in einzelnen Ortschaften ganz in Vergessenheit gekommen ist und in Folge dessen mehrere Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der Polizeistunde haben eintreten müssen, veranlaßt, diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden haben ihrerseits das Bestehen der Polizeistunde in ortsüblicher Weise den Schankwirthen bekannt zu geben, namentlich die genaue Befolgung der Vorschrift streng zu überwachen, Zu widerhandlungen aber zur Bestrafung anzuseigen bez. selbst zur Bestrafung zu ziehen, wobei noch ausdrücklich auf § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs verwiesen wird.

Bauzen, den 19. Dezember 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Beeskow.

Hpr.

Die hier in Pflicht stehenden Vormünder werden hiermit aufgefordert, die für ihre Mündel auf das Jahr 1893 fälligen Vormundschaftsberichte bez. Vormundschaftsrechnungen alsbald nach Jahresende und längstens am **31. Januar 1894** zu Vermeidung von je 3 Mark Ordnungsstrafe anher einzureichen. Zu den Vormundschaftsberichten können gedruckte Formulare alhier entnommen werden.

Bischofswerda, am 19. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.
Schmalz.

Bl.

Bekanntmachung,

Maßregeln bei Frost und Schneefall betreffend.

Bei eintretendem Schneefall oder Frost sind die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter verpflichtet:

1.

die Fußwege vor sämtlichen auch unbebauten Grundstücken von Schnee und Eis freizuhalten. Wo keine besonderen Fußwege angebracht sind, ist längs der Grundstücke ein Streifen von wenigstens einen halben Meter Breite schneefrei zu halten. Bezuglich dieser Streifen gelten die Bestimmungen unter 2 und 4.

2.

Bei sich bildender Glätte sind die Fußwege mit Sand oder Asche zu bestreuen.

3.

Die an den Dächern oder Dachrinnen sich bildenden Eiszapfen sind nach vorgängiger Absperrung des betreffenden Fußwegtraktes in vorsichtiger Weise abzustossen.

4.

Bei eintretendem Thauwetter sind die Schnittgerinne schneefrei zu halten und bei sich ansetzendem Eis aufzueisen, ingleichen die Fußwege von Eis und Schneeschlicker freizumachen.

5. Ferner wird zur Vermeidung von Gefahr für das auf den Straßen verkehrende Publikum

6.

das Fahren abschüssiger Straßen, Gassen und Plätze mit Schlittschuhen, Kinderschlitten oder Handschlitten untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote ist nur die nothwendige Beförderung auf Hand- und Stuhlschlitten, wenn der Schlitten gezogen oder im Schritte fortbewegt wird.

7.

Geschire müssen während des Vorhandenseins von Schnee mit Schellengläsche oder genügend lautsliegenden Klingeln versehen sein.

8.

Das Knallen mit Schlitten-Petischen in den Straßen der Stadt ist verboten.

Fälle der Säumnisse und Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie Nichtbeachtung etwaiger diesbezüglicher Weisungen der Polizei-Aussichtsbeamten werden mit Geldstrafe bis 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet, auch wird nach Verfinden das Versäumte auf Kosten der Säumigen obrigkeitswegen ausgeführt werden.

Stadtrath Bischofswerda, am 13. Dezember 1893.

Dr. Lange.

In der hiesigen Sparkasse wird auch während des Bücherabschlusses im Monat Januar weiterexpediert und ist dieselbe nunmehr das ganze Jahr hindurch an den Montagen bez. Wochenmarkttagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags, an den übrigen Werktagen aber von 9 bis 11 Uhr Vor- und von 8 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet.

Stadtrath Bischofswerda, den 28. November 1893.

Dr. Lange.

8.

Alle Diejenigen, welche zur hiesigen Räumerei für Nutz- oder Brennholz, Gräberei oder dergleichen noch Geldbeträge schulden oder mit Pachtgeldern, Gefällen oder sonstigen Beträgen sich in Rückstand befinden, werden hierdurch aufgefordert, ihren diesfallsigen Verpflichtungen zur Vermeidung von Klagenstellung bis zum **31. Dezember d. J.** nachzukommen.

Stadtrath Bischofswerda, am 12. Dezember 1893.

Dr. Lange.

Wgnr.

Auf Folium 272 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma:

E. Ferd. Lehmann in Demitz

und als deren Inhaber:

der Materialwarenhändler Herr Ernst Ferdinand Leberecht Lehmann ebenda

eingetragen worden.

Bischofswerda, den 20. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

W. Neumann.

Blechschmidt.